

Wichtige Information:

Neue Produktsicherheitsverordnung (GPSR)

tritt am 13. Dezember 2024 in Kraft

Liebe/r X,

als persönliche Ansprechpartnerin des Secure Shops möchte ich heute auf die bevorstehende neue Produktsicherheitsverordnung (GPSR - General Product Safety Regulation) aufmerksam machen. Diese tritt am 13. Dezember 2024 in Kraft und bringt teilweise erhebliche Änderungen und Erweiterungen der bisherigen Regelungen zur Produktsicherheit mit sich. Das Ziel der neuen Produktsicherheitsverordnung ist es, den Verbraucherschutz zu stärken und die Sicherheit von Produkten auf dem europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten.

Für wen gilt die neue Produktsicherheitsverordnung?

Die gesetzlichen Pflichten der GPSR treffen sogenannte **Wirtschaftsakteure** gemäß Art. 3 Nr. 13 GPSR. Dazu gehören:

- **Hersteller:** Natürliche oder juristische Personen, die ein Produkt herstellen oder entwerfen oder herstellen lassen und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarkten.
- **Bevollmächtigte:** Innerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Personen, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurden, in dessen Namen bestimmte Aufgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.
- **Einführer:** In der Union niedergelassene natürliche oder juristische Personen, die ein Produkt aus einem Drittland in der Union in Verkehr bringen.
- **Händler:** Natürliche oder juristische Personen in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers.
- **Fulfilment-Dienstleister:** Natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbieten: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht haben, ausgenommen Postdienste, Paketzustelldienste und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen.
- **Andere:** Natürliche oder juristische Personen, die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder deren Bereitstellung auf dem Markt gemäß dieser Verordnung unterliegen.

Für welche Produkte gilt die GPSR?

- Die GPSR gilt für alle sogenannten „**Verbraucherprodukte**“, die in der EU in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.
- Ein „**Verbraucherprodukt**“ ist nach Art. 3 Nr. 1 GPSR *jeder Gegenstand, der entgeltlich oder unentgeltlich, auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung, geliefert oder bereitgestellt wird und für Verbraucher bestimmt oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich (auch) von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für Verbraucher bestimmt ist.*
- Die GPSR gilt daher nicht für Produkte, die nicht für Verbraucher bestimmt sind und unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich auch nicht von Verbrauchern benutzt werden.
- Beispiel: Keine Verbraucherprodukte sind bspw. größere Produktionsmaschinen, die B2B an andere Unternehmen verkauft werden, die mit diesen ihre eigenen Produkte herstellen, z.B. ein Industrieofen.

Ausnahmen von der GPSR?

Die GPSR gilt nach Art. 2 Abs. 2 ausdrücklich nicht für folgende Produkte:

- Human- und Tierarzneimittel
- Lebensmittel
- Futtermittel
- Lebende Pflanzen und Tiere, genetisch veränderte Organismen und genetisch veränderte Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen
- Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte
- Pflanzenschutzmittel
- Beförderungsmittel, mittels derer Verbraucher sich fortbewegen oder reisen und die von Dienstleistungserbringern im Rahmen einer Transportdienstleistung, die Verbrauchern erbracht wird, direkt bedient werden und nicht von den Verbrauchern selbst bedient werden
- Luftfahrzeuge (Flugzeuge etc.)
- Antiquitäten (bspw. Sammlerstücke oder Kunstwerke, bei denen Verbraucher vernünftigerweise nicht erwarten können, dass sie den neuesten Sicherheitsnormen entsprechen)

Neue und gebrauchte Produkte

Die GPSR gilt sowohl für

- **neue** Produkte als auch für
- **gebrauchte** Produkte
 - o wenn sie nicht beschädigt, also **funktionstüchtig**, sind
 - o auch, wenn sie zuvor **repariert** oder **wiederaufbereitet** worden sind
- die GPSR gilt hingegen **nicht**:
 - o für **beschädigte Produkte**, wenn diese ausdrücklich als solche angeboten werden, also entsprechend gekennzeichnet sind

Neue Pflichten für Händler nach Art. 12 GPSR

- **Überprüfungspflicht:** Der Händler hat sicherzustellen, dass sowohl der Hersteller als auch gegebenenfalls der Einführer ihre jeweiligen gesetzlichen Pflichten erfüllt haben. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Konformitätserklärungen und anderer relevanter Dokumente.
- **Gewährleistung der Produktsicherheit:** Der Händler ist verantwortlich dafür, dass das Produkt während der Lagerung und des Transports den allgemeinen Sicherheitsanforderungen sowie den spezifischen Sicherheitsvorschriften der GPSR entspricht. Dies umfasst geeignete Maßnahmen zur sicheren Lagerung und Handhabung des Produkts, solange es sich in der Obhut des Händlers befindet.
- **Verkaufsverbot:** Der Händler darf keine Produkte verkaufen, die aufgrund vorliegender Informationen nicht den Sicherheitsanforderungen der GPSR entsprechen. Ein Verkauf darf erst wieder erfolgen, wenn die Konformität des Produkts mit den Sicherheitsanforderungen nachweislich wiederhergestellt ist.
- **Informations- und Meldepflicht:** Der Händler ist verpflichtet, den Hersteller bzw. Einführer unverzüglich über sicherheitsrelevante Informationen zu informieren und sicherzustellen, dass erforderliche Korrekturmaßnahmen zur Wiederherstellung der Produktsicherheit ergriffen werden. Dazu gehört auch die Rücknahme des Produkts vom Markt und gegebenenfalls ein Rückruf. Des Weiteren muss der Händler unverzüglich die zuständigen Marktüberwachungsbehörden informieren, wenn ihm ein gefährliches Produkt oder ein Produkt, das wesentliche Sicherheitsanforderungen der GPSR nicht erfüllt, bekannt wird.

Informationspflichten der Händler nach Art. 19 GPSR

Im Fernabsatzhandel, einschließlich Online-Shops, Marktplatz-Stores und E-Mail-Vertrieb, sind Händler gemäß Art. 19 GPSR verpflichtet, bereits im Angebot von Produkten bestimmte Informationen bereitzustellen. Diese umfassen:

- **Angabe von Namen, Marke, Anschrift und elektronischer Adresse des Herstellers:** Jedes Produktangebot muss den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers des angebotenen Produkts sowie die Postanschrift und eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse oder URL einer Website) des Herstellers enthalten, unter denen der Hersteller kontaktiert werden kann.
- **Angabe von Namen, Postanschrift und elektronischer Adresse der verantwortlichen Person:** Falls der Hersteller eines angebotenen Produkts keine Niederlassung in der Europäischen Union (EU) hat, müssen Händler zusätzlich den Namen, die Postanschrift und eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse oder URL einer Website) der sogenannten verantwortlichen Person gemäß der GPSR bzw. der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten angeben.
- **Angabe von Bildern des Produkts und Informationen über die Produktart:** Produktangebote müssen Informationen enthalten, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen. Dies umfasst ausdrücklich:
 - o Abbildungen des Produkts (Produktbilder),
 - o die Art des Produkts und
 - o sonstige Produktidentifikatoren.
- **Angabe von Warnhinweisen und Sicherheitsinformationen:** Händler sind verpflichtet, in ihren Produktangeboten etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen anzugeben, die gemäß der GPSR oder anderen EU-Bestimmungen erforderlich sind. Diese Hinweise und Informationen müssen in einer Sprache gehalten sein, die für Verbraucher leicht verständlich ist. Die jeweilige Sprache wird vom EU-Mitgliedstaat festgelegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird. Bei der Bereitstellung des Produkts in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten müssen die Warnhinweise und Sicherheitsinformationen in sämtlichen betroffenen Amtssprachen bereitgestellt werden. Die Warnhinweise und Sicherheitsinformationen sind auch auf dem Produkt oder der Produktverpackung anzubringen oder in einer Begleitunterlage beizufügen.

Besonderheit DIY-Händler auf Online-Plattformen (z.B. Amazon, eBay, Etsy)

- Online-Händler mit Sitz in der EU, die ausschließlich selbst hergestellte Produkte in ihrem Online-Shop oder auf Plattform-Stores zum Verkauf anbieten, können die Verpflichtungen vereinfacht umsetzen.
- Diese Händler sind lediglich verpflichtet, die Angaben zu ihrem eigenen Unternehmen in ihre Online-Produktangebote aufzunehmen. Dies bedeutet, dass sie keine verschiedenen Herstellerangaben recherchieren und in ihre Produktangebote einpflegen müssen. Ebenso entfällt die Pflicht zur Prüfung, ob es für ihre Produkte eine verantwortliche Person gibt, deren Angaben ebenfalls in die Produktangebote aufgenommen werden müssten.
- Vielmehr können DIY-Händler, die ausschließlich selbst hergestellte Produkte verkaufen, grundsätzlich stets dieselben GPSR-Pflichtangaben in jedem einzelnen Online-Produktangebot veröffentlichen.
- Ausnahme: Falls bei einzelnen Produkten Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen angegeben werden müssen, sind diese Informationen nur in den betreffenden Produktangeboten zu veröffentlichen.

Ab wann gilt die GPSR

- Die Regelungen der GPSR gelten ab dem **13. Dezember 2024**.
- Das heißt, dass spätestens ab diesem Datum alle einschlägigen verkauften Produkte mit den entsprechenden Informationen versehen sein müssen.

Wir empfehlen allen Unternehmen und insbesondere Händlern, sich frühzeitig mit den neuen Regelungen der Produktsicherheitsverordnung auseinanderzusetzen und die entsprechenden Bedingungen umzusetzen.

Bei Fragen dazu kannst du dich gerne jederzeit an uns wenden.

Unser Tipp:

Am 06.12.2024 findet um 16:00 Uhr ein Webinar unserer Unternehmer-Academy zum Thema „Produktsicherheitsverordnung ab 13.12.2024: Praktische Umsetzung für Ihren Produktkatalog“ statt.

Du bist herzlich eingeladen, daran teilzunehmen! [>>> zur Anmeldung](#)